

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden

Für Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts / öffentlich-rechtliches Sondervermögen

Seite 1 von 21 - Stand: Januar 2023



## Übersicht

§1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Vertragsabschluss .....	4
§ 3 Kostenvoranschlag.....	4
§ 4 Vertragsgegenstand.....	4
§ 5 Lieferung und Liefertermin sowie Vorbehalt der Selbstbelieferung.....	5
§ 6 Besondere Vorschriften zur Miete/ Leihe .....	6
1. Mietdauer, Nutzung, Vertragszweck und Übergabe.....	6
2. Instandhaltung .....	6
3. Rückgabe, Nutzungsentschädigung.....	6
§ 7 Besondere Vorschriften zur Erbringung von Dienstleistungen .....	7
1. Vertragsgegenstand .....	7
2. Dauer des Vertragsverhältnisses/ Kündigung .....	7
§ 8 Besondere Vorschriften zur Erbringung von Gewerken/ Produktionen (Abnahme) .....	7
§ 9 Besondere Vorschriften zum Verkauf von Equipment (Eigentumsvorbehalt).....	8
§ 10 Gefahrübergang.....	8
1. Gefahrübergang bei Miete/ Leihe .....	8
2. Gefahrübergang bei Verkauf .....	8
3. Gefahrübergang bei Erbringung von Gewerken/ Produktionen .....	9
§ 11 Zahlungsbedingungen .....	9
§ 12 Preisanpassung .....	10
§ 13 Pflichten des Vertragspartners.....	11
1. Genehmigungen und sonstige Vorschriften.....	11
2. Vorbereitung von Bühnen und Aufbauort .....	11
3. Helfer .....	12
4. Strom/Zu- und Abfahrt.....	12
5. Sicherung/Beschädigung/Verlust/Missbrauch und Haftpflicht .....	13
6. Audio-, Video- und Fotoaufnahmen.....	13
7. Arbeitsschutzbestimmungen.....	13
8. Lärmschutzvorschriften.....	14
§ 14 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung .....	14
§ 15 Gewährleistung .....	14
1. Gewährleistung bei Verkauf .....	14

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden

Für Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts / öffentlich-rechtliches Sondervermögen

Seite 2 von 21 - Stand: Januar 2023



2. Gewährleistung bei Erbringung von Gewerken/ Produktionen .....	15
3. Gewährleistung bei Miete/ Leihe .....	16
§ 16 Haftung .....	17
§ 17 Stornogebühren bei Kündigung .....	18
§ 18 Schutz des geistigen Eigentums .....	19
§ 19 Geheimhaltung .....	19
§ 20 Schutz personenbezogener Daten .....	20
§ 21 Salvatorische Klausel .....	20
§ 22 Anwendbares Recht, Gerichtsstandsvereinbarung und Erfüllungsort .....	21

## §1 Geltungsbereich

1. Für sämtliche von gruppe20 im Bereich Veranstaltungstechnik erbrachten Leistungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertragspartner ein Vertragsangebot oder eine Auftragserteilung unter Zugrundelegung eigener, abweichender bzw. ergänzender Geschäftsbedingungen unterbreitet. Abweichende bzw. ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, denen gruppe20 nicht ausdrücklich zugestimmt hat, werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall Vertragsinhalt. Eine erklärte Zustimmung gilt nur für den jeweiligen Einzelfall, nicht jedoch für frühere oder künftige Leistungen.
2. Die von gruppe20 erbrachten Leistungen umfassen Gewerke (wie z.B. Produktionen), Dienstleistungen sowie Vermietung, Verleih und Verkauf. All diese Leistungen können die Zurverfügungstellung von Equipment beinhalten. Equipment bedeutet Gerätschaft, Geräte, technische Ausstattung, Zubehör, sowie Transport- oder Unterbringungsmittel (z.B. Lastkraftwagen jeder Art, PKWs, „Nightliner“-Bus). Im Weiteren werden zur Beschreibung des Vertragsgegenstands auch der Begriff ‚Ware‘, z.B. bei Leistungen wie Miete oder Verleih oder Verkauf, oder die Begriffe ‚Projekt‘ oder ‚Produktion‘, wenn es sich um umfangreiche Vorhaben bestehend aus verschiedenartigen Leistungen handelt, verwendet. Der weiter unten verwendete Begriff der ‚verkehrsüblichen Ankündigung‘ beinhaltet, dass ein Informationsaustausch zwischen gruppe20 und dem Vertragspartner auf Kommunikationskanälen erfolgt, wie sie auf der gruppe20 Website (<https://www.gruppe-20.de/impressum>) angeboten werden, d.h. per Post, E-Mail oder Telefon, oder wie sie für die vertragliche Zusammenarbeit zwischen gruppe20 und dem Vertragspartner individuell vereinbart oder tatsächlich genutzt werden. Der Begriff der ‚verkehrsüblichen Ankündigung‘ beinhaltet auch die Berücksichtigung von Öffnungszeiten, zu denen die gruppe20 kontaktierbar ist.
3. Diese AGB gelten auch dann, wenn gruppe20 in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistungen vorbehaltlos erbringt, es sei denn gruppe20 hat ausdrücklich auf die Geltung der AGB verzichtet.
4. Alle Vereinbarungen zwischen gruppe20 und dem Vertragspartner, die zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich oder in Textform (d.h. auch in elektronischer Form, beispielsweise per E-Mail oder per Messenger wie WhatsApp) niederzulegen. Im Weiteren wird der Terminus ‚Textform‘ in diesem Sinne verwendet. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) in schriftlicher, textlicher und mündlicher Form bleibt hiervon unberührt.
5. Soweit Verträge oder Vertragsunterlagen von gruppe20 Bestimmungen enthalten, die von den AGB abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen vor.
6. Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

## § 2 Vertragsabschluss

1. Angebote von gruppe20 sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen.
2. An Angebote, in denen keine Bindefrist genannt ist, hält sich gruppe20 zwei Werktage gebunden. Der Vertragspartner kann gruppe20 um Verlängerung der Bindefrist bitten, eine solche Verlängerung ist aber erst mit der Bestätigung in Schrift- oder in Textform seitens gruppe20 rechtswirksam vereinbart.
3. Ein Vertrag gilt erst dann als rechtsverbindlich abgeschlossen, wenn gruppe20 die Bestellung des Vertragspartners schriftlich oder in Textform durch Auftragsbestätigung bestätigt.
4. Für Geschäfte mit einer zusammenhängenden Bestellwertsumme von unter 400€ (vierhundert Euro) netto genügt für den Vertragsschluss nach Vorlage des Angebots der gruppe20 eine mündliche Bestellung seitens des Vertragspartners sowie eine mündliche Auftragsbestätigung von gruppe20.
5. Für den Fall der unentgeltlichen Leihe kommt das Vertragsverhältnis durch Unterzeichnung des Übergabeprotokolls zustande, sofern keine Auftragsbestätigung übersandt wurde.
6. Sollte die Auftragsbestätigung von gruppe20 Schreib- oder Druckfehler enthalten oder sollten der Preisfestlegung technisch bedingte Übermittlungsfehler zugrunde liegen, ist gruppe20 zur Anfechtung berechtigt, wobei gruppe20 den Irrtum beweisen muss.

## § 3 Kostenvoranschlag

1. Wünscht der Vertragspartner eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und die zur Leistungserbringung erforderlichen Gegenstände im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen.
2. gruppe20 benennt in diesem Kostenvoranschlag, wie lange sie sich an diesen nach seiner Abgabe bindet. Ist in dem Kostenvoranschlag keine Bindungsfrist genannt, ist die gruppe20 vier Wochen an den Kostenvoranschlag gebunden.
3. Die Aufwände für die Erstellung von individuellen Kostenvoranschlägen kann gruppe20 dem Vertragspartner in Rechnung stellen.
4. Vorbereitende Arbeiten, wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Plänen, Zeichnungen und Modellen, die für die Erstellung des vom Vertragspartner geforderten Kostenvoranschlages notwendig sind, sind ebenfalls vergütungspflichtig.
5. Wird aufgrund eines Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden die Kosten für den Kostenvoranschlag und die Kosten etwaiger Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet.

## § 4 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Leistung, die mit der Auftragsbestätigung von gruppe20 bestätigt wird.
2. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zum Vertragsgegenstand sind nur verbindlich und Teil des Vertrages, wenn sie von gruppe20 schriftlich oder in Textform bestätigt werden. Dies gilt ebenso für zusätzliche oder besondere Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten.
3. Beratungsleistungen sowie Auskünfte jeglicher Art sind nur verbindlich, soweit diese von gruppe20 schriftlich oder in Textform bestätigt wurden.
4. gruppe20 erbringt keine rechtlichen oder steuerlichen Beratungsdienstleistungen.
5. Als Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes gelten grundsätzlich nur die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Merkmale als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von gruppe20 stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Produkte dar.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden

Für Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts / öffentlich-rechtliches Sondervermögen

Seite 5 von 21 - Stand: Januar 2023



6. Leistungen, die nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, insbesondere die, die zu Werbezwecken bekannt gemacht werden, sind nur dann Teil des Vertragsgegenstandes, wenn dies von gruppe20 schriftlich oder in Textform bestätigt wird.
7. Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten sind nur annähernd genau wiedergegeben, soweit nicht diese Angaben auf Verlangen des Vertragspartners als verbindlich bezeichnet werden.
8. gruppe20 behält sich Änderungen am Vertragsgegenstand aufgrund der technischen Entwicklung und Möglichkeiten im Rahmen des für den Vertragspartner Zumutbaren vor, soweit Preis, Lieferzeit, Verwendungsmöglichkeit oder Funktion des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigt und die Erfüllung des Vertragszwecks dadurch nicht gefährdet werden. Das gilt beispielsweise für eine Änderung im Rahmen der Lieferung und Verwendung von Equipment, wenn stattdessen vergleichbares Material und Geräte eingesetzt werden.
9. gruppe20 erbringt ihre Leistungen für den Vertragspartner nach den bei Vertragsabschluss allgemein anerkannten Regeln der Technik. Eine über den vereinbarten Vertragsgegenstand hinausgehende Leistung wie beispielsweise die Anwendung einer bestimmten Technologie oder eines bestimmten Verfahrens schuldet gruppe20 dem Vertragspartner nicht.

### § 5 Lieferung und Liefertermin sowie Vorbehalt der Selbstbelieferung

1. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Die vereinbarte Lieferfrist ist von gruppe20 eingehalten, wenn sie bis zu ihrem Ablauf Fertigstellung und Abholbereitschaft der Ware an den Vertragspartner mitgeteilt hat, soweit nicht ausnahmsweise eine Bring- oder Schickschuld vereinbart ist.
3. gruppe20 kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und gruppe20 die Verzögerung zu vertreten hat.
4. gruppe20 ist berechtigt, in zumutbarem Umfang Teillieferungen zu leisten.
5. Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von gruppe20. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von gruppe20 zu vertreten ist und dass gruppe20 sich ordnungsgemäß und ausreichend vor Vertragsschluss mit dem Vertragspartner entsprechend der Quantität und Qualität aus der Liefer- und Leistungsvereinbarung mit dem Vertragspartner bei seinem Zulieferer eingedeckt hat (Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes).
6. Dieser Vorbehalt nach Absatz 5 gilt auch für den Fall, dass gruppe20 Miet-/ Leihgegenstände beschädigt von einem Vorvertragspartner zurückerhält und eine fachgerechte Instandsetzung vor Mietbeginn nicht mehr erfolgen kann.
7. gruppe20 wird den Vertragspartner über die Nichtverfügbarkeit der Leistung aus den unter § 5 Ziffer 5 oder Ziffer 6 genannten Gründen unverzüglich schriftlich informieren und eine bereits entrichtete Vergütung zurückerstatten.
8. Über die Regelung in § 5 Ziffer 7 hinausgehende Ansprüche des Vertragspartners gegen gruppe20 wegen Nichtlieferung sind ausgeschlossen.

## § 6 Besondere Vorschriften zur Miete/ Leihe

### 1. Mietdauer, Nutzung, Vertragszweck und Übergabe

- a. Der Beginn und die Dauer des Mietverhältnisses ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.
- b. gruppe20 kann die vereinbarten Geräte oder Teile ändern (siehe auch die Regelung in § 4 Absatz 8 der AGB) und durch andere ebenso geeignete ersetzen, wenn die Änderung dem Kunden zumutbar ist und der Vertragszweck dadurch nicht gefährdet wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte nicht rechtzeitig geliefert, aber durch andere vergleichbare Geräte ersetzt werden können.
- c. Der Miet-/Leihgegenstand darf ausschließlich zu seinem vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine davon abweichende Nutzung ist dem Vertragspartner nicht gestattet.
- d. gruppe20 ist bei einer zweckfremden Nutzung des Miet-/Leihgegenstandes zur fristlosen Kündigung des Miet-/Leihvertrages berechtigt.
- e. Eine Veränderung des Miet-/ Leihgegenstandes (u.a. Veränderungen der Beschaffenheit, Funktion, Form oder des Aussehens) sowie eine Weitervermietung der Miet-/ Leihgegenstände ist dem Vertragspartner nicht gestattet.
- f. Die Übergabe der Miet- / Leihgegenstände erfolgt am Sitz von gruppe20. Im Rahmen der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt.
- g. Für den Vertragspartner besteht die Möglichkeit, die Miet-/ Leihgegenstände durch gesonderten entgeltlichen Auftrag von gruppe20 an einen vom Vertragspartner zu benennenden Ort liefern zu lassen.

### 2. Instandhaltung

Der Vertragspartner ist bei einer Vertragsdauer von mehr als 24 Stunden verpflichtet, übliche und notwendige Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturen an den Miet-/ Leihgegenständen vorzunehmen.

### 3. Rückgabe, Nutzungsentschädigung

- a. Ist die Abholung des Miet-/ Leihgegenstandes durch gruppe20 nicht gesondert vereinbart, hat der Vertragspartner den Miet-/Leihgegenstand zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit vollständig und gereinigt zurückzugeben.
- b. Setzt der Vertragspartner nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit den Gebrauch fort, führt dies nicht zu einer stillschweigenden Verlängerung des Miet-/Leihverhältnisses. Im Falle der verspäteten Rückgabe schuldet der Vertragspartner die Kosten für den jeweiligen Gegenstand entsprechend der gültigen Preisliste der gruppe20.
- c. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes aufgrund des Verzuges bleibt davon unberührt.
- d. Für den Fall, dass die Rückgabe der Miet-/Leihgegenstände in ungereinigtem Zustand erfolgt, hat der Vertragspartner die Kosten der Reinigung zu tragen.
- e. Sollte gruppe20 nach der Rückgabe und vor der Weitervermietung Mängel am Miet-/Leihgegenstand feststellen, behält sich gruppe20 die Geltendmachung von Ansprüchen vor.

### § 7 Besondere Vorschriften zur Erbringung von Dienstleistungen

#### 1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die in der Auftragsbestätigung beschriebene Dienstleistung. Sie umfasst die Erbringung der vereinbarten Dienstleistung und nicht die Erzielung eines bestimmten Erfolgs.

#### 2. Dauer des Vertragsverhältnisses/ Kündigung

- a. Das Vertragsverhältnis endet entweder mit Erbringung der Dienstleistung oder mit Kündigung des Dienstleistungsvertrages.
- b. Sofern es sich um ein unbefristetes auf Dauer angelegtes Dienstverhältnis handelt und keine Kündigungsfrist im Dienstleistungsvertrag vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- c. gruppe20 ist zur außerordentlichen Kündigung des Dienstleistungsvertrages sowie zum Abbruch der Durchführung der Dienstleistung berechtigt, wenn die Sicherheit des von gruppe20 gestellten Personals, der Besucher oder Dritter und/oder der sichere Betrieb von einzusetzenden Anlagen nicht gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere bei Nichteinhaltung von bau- und polizeirechtlichen Normen sowie anderer Mängel, die die Gesundheit und das Leben anderer Personen gefährden können.
- d. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Abs. 2 hat gruppe20 auch dann, wenn der Vertragspartner Umstände verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und/oder der Ausstattung der Produktion und/oder der Qualifikation von der gruppe20 beigestellten Erfüllungsgehilfen von Bedeutung sind.

### § 8 Besondere Vorschriften zur Erbringung von Gewerken/ Produktionen (Abnahme)

1. Der Vertragspartner kann das Werk durch schlüssiges Verhalten abnehmen. Ein solch schlüssiges Verhalten liegt unter anderem in der teilweisen oder vollständigen Ingebrauchnahme des Werkes oder in der widerspruchslosen Entgegennahme einer Fertigstellungsbescheinigung.
2. Eine Fertigstellungsbescheinigung kann durch gruppe20 in Textform den Vertragspartner gesendet oder übergeben werden. Wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von zehn Kalender-Tagen nach Erhalt der Fertigstellungsbescheinigung Einwände erhebt, gilt die Entgegennahme als widerspruchslos erfolgt. Der widerspruchslosen Entgegennahme einer Fertigstellungsbescheinigung steht die teilweise oder vollständige Ingebrauchnahme des Werks durch den Vertragspartner gleich, auch ohne Übergabe einer Fertigstellungsbescheinigung.
3. gruppe20 verzichtet auf eine förmliche Abnahme durch den Vertragspartner.

### § 9 Besondere Vorschriften zum Verkauf von Equipment (Eigentumsvorbehalt)

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung seitens des Vertragspartners im Eigentum von gruppe20 (Vorbehaltsware).
2. Vor Übergang des Eigentums ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ohne Zustimmung von gruppe20 nicht gestattet.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, und gruppe20 einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Falle einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte sowie eine etwaige Beschädigung oder Vernichtung der Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen.
4. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, gruppe20 die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu ersetzen, haftet der Vertragspartner für den gruppe20 daraus entstandenen Schaden.
5. Gruppe20 ist berechtigt, bei Verletzung der Pflicht nach den Absätzen b und c dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten.

### § 10 Gefahrübergang

#### 1. Gefahrübergang bei Miete/ Leihe

- a. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Miet-/ Leihgegenstände geht mit Übergabe an den Vertragspartner über. Wird die Ware auf Verlangen des Vertragspartners an diesen oder an einen von ihm benannten Lieferort versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Miet-/ Leihgegenstände mit der Auslieferung der Miet-/ Leihgegenstände an den Spediteur, den Frachtführer oder die zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen, auch falls diese sonst üblicherweise im Auftrag der gruppe20 handeln oder bei ihr angestellt sein sollten, auf den Vertragspartner über.
- b. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Vertragspartner im Verzug der Annahme ist.
- c. Verzögert sich die Sendung dadurch, dass gruppe20 infolge eines gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzugs des Vertragspartners oder aus einem sonstigen vom Vertragspartner zu vertretenden Grund von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, so geht die Gefahr spätestens ab dem Datum der Absendung der Mitteilung der Versand- und/ oder Leistungsbereitschaft gegenüber dem Vertragspartner auf den Vertragspartner über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.
- d. Die Rückgabe der Miet-/ Leihgegenstände durch den Vertragspartner soll nicht außerhalb der Öffnungszeiten von gruppe20 erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung zwischen gruppe20 und dem Vertragspartner getroffen wurde. Mit der bestätigten Rücknahme der Miet-/ Leihgegenstände durch gruppe20 geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Miet-/ Leihgegenstände wieder auf gruppe20 über. Der bestätigten Rücknahme steht es gleich, wenn gruppe20 trotz rechtzeitiger verkehrsüblicher Ankündigung und vertrags- und vereinbarungsgemäßer Rückgabe durch den Vertragspartner nicht innerhalb von drei Werktagen mit einer Meldung reagiert.

#### 2. Gefahrübergang bei Verkauf

- a. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe an den Vertragspartner über. Wird die Ware auf Wunsch des Vertragspartners an diesen oder an einen von ihm benannten Lieferort versandt, so geht



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden

Für Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts / öffentlich-rechtliches Sondervermögen

Seite 9 von 21 - Stand: Januar 2023



mit der Übergabe der Waren an den Spediteur, den Frachtführer oder die zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen, auch wenn diese sonst üblicherweise im Auftrag der gruppe20 handeln oder bei ihr angestellt sind, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Vertragspartner über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.

- b. Kommt der Vertragspartner in Annahme- oder Schuldnerverzug, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahmeverzug- oder Schuldnerverzug geraten ist.
3. **Gefahrübergang bei Erbringung von Gewerken/ Produktionen**
    - a. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Werks geht mit dessen Übergabe an den Vertragspartner über. Die Übergabe erfolgt durch teilweise oder vollständige Ingebrauchnahme des Werks durch den Vertragspartner oder durch dessen Empfang der durch gruppe20 erstellten Fertigstellungsbescheinigung. Widerspricht der Vertragspartner der Fertigstellungsbescheinigung, so erfolgt der Gefahrenübergang trotzdem für solche schon von gruppe20 im Sinne des Vertrages erbrachten Leistungen, für die dies gemäß § 446 BGB (Gefahr- und Lastenübergang) möglich ist.
    - b. Soweit der Vertragspartner in Verzug der Abnahme des Werks ist, steht dies der Übergabe gleich.

## § 11 Zahlungsbedingungen

1. Die Höhe der vereinbarten Vergütung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung im Sinne von § 2 Absatz 3 und 4 dieser AGB. Die in der Auftragsbestätigung geregelte Vergütung versteht sich als Nettopreis zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
2. Bei einer in der Auftragsbestätigung festgelegten Vergütung nach Zeitaufwand erhält gruppe20 eine Vergütung in Form eines Zeithonorars. Die aufgewandte Arbeitszeit wird erfasst und unter Beschreibung der erbrachten Dienstleistung schriftlich oder in Textform festgehalten und dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt.
3. Für Leistungen, die gruppe20 bzw. deren Erfüllungsgehilfen nicht am Ort ihrer Geschäftsstelle erbringen, können gesondert Fahrtzeiten, Fahrtkosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt.
4. Die vereinbarte Vergütung wird mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag muss innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von gruppe20 gutgeschrieben sein, soweit in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes geregelt ist.
5. gruppe20 kann in der Auftragsbestätigung nicht enthaltene Fremdlohn-, Fracht-, Transport- und Materialkosten, die beim Abschluss des Vertrages noch nicht bekannt oder absehbar, aber für die Erbringung der geschuldeten Leistung notwendig waren, durch gesonderten Nachweis in Rechnung stellen, sofern die verspätete Rechnungsstellung nicht von gruppe20 zu vertreten ist.
6. Kosten, die der gruppe20 dadurch entstehen, dass auf Veranlassung des Vertragspartners nach Vertragsschluss Änderungen am Vertragsinhalt vorgenommen werden müssen oder dass der Vertragspartner die erforderlichen Genehmigungen nicht eingeholt, notwendige baulichen Maßnahmen oder sonstige vereinbarte Vorbereitungsmaßnahmen nicht durchgeführt hat, hat der Vertragspartner gesondert zu tragen, es sei denn, er kann nachweisen, dass gruppe20 dadurch keine weiteren Kosten entstanden sind.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden

Für Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts / öffentlich-rechtliches Sondervermögen

Seite 10 von 21 - Stand: Januar 2023



7. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist gruppe20 berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.
8. Im Falle der Nichtzahlung steht gruppe20 ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf die Gegenleistung zu.
9. Soweit Vorauszahlung mit dem Vertragspartner vereinbart ist, ist gruppe20 zur Zurückbehaltung ihrer Leistungserbringung bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung berechtigt.
10. Bei Teilleistungen oder Teillieferungen kann gruppe20 dem Vertragspartner entsprechende Teilzahlungen in Rechnung stellen, auch wenn dies in der Auftragsbestätigung nicht explizit ausgewiesen ist.
11. Ergeben sich nach Vertragsabschluss konkrete Anhaltspunkte für eine Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners, wie z.B. Vollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern des Vertragspartners, Überschreiten der Zahlungsfristen o.ä., ist gruppe20 berechtigt, Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

### § 12 Preisanpassung

1. gruppe20 ist berechtigt, den Preis einseitig im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder Material- und oder Produktbeschaffungskosten, Fremdlohn, Lohn und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen und/oder Währungsregularien und/oder Zolländerungen und/oder Frachtsätze und/oder öffentliche Abgaben entsprechend zu erhöhen, wenn diese die Kosten der vertraglichen Leistungen von gruppe20 unmittelbar oder mittelbar beeinflussen. Eine Erhöhung ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder allen der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für den Preis aufgehoben wird. Reduzieren sich die vorgenannten Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung an den Vertragspartner weiterzugeben.
2. Als Orientierungshilfe für etwaige Preisanpassungen verwendet gruppe20 den Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, herausgegeben vom deutschen Statistischen Bundesamt („Destatis“). Die tatsächlich notwendige Preisanpassung kann allerdings vom Index möglicherweise deutlich abweichen.
3. Liegt der neue Preis aufgrund des vorgenannten Preisanpassungsrechts 20% oder mehr über dem bestätigten Angebotspreis, so ist der Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

## § 13 Pflichten des Vertragspartners

### 1. Genehmigungen und sonstige Vorschriften

- a. Baugenehmigungen sowie etwaige behördliche oder sonstige Genehmigungen, Bestätigungen, Konzessionen, Anmeldungen, Abnahmen (beispielsweise vor der Benutzung einer Bühne), Nutzungslizenzen, Vorgaben zur Einhaltung rechtlicher Vorschriften (beispielsweise baurechtliche, bausicherheitsrechtliche, sicherheitsrechtliche oder veranstaltungsrechtliche Vorschriften), die für die Erbringung des Vertragsgegenstands und /oder das Erreichen des Vertragszwecks notwendig sind, sind vollständig vom Vertragspartner zu bestimmen, frühzeitig zu beschaffen und gruppe20 so rechtzeitig beizustellen, dass die davon abhängige Erbringung des Vertragsgegenstands durch gruppe20 und/oder das Erreichen des Vertragszwecks bei Einsatz der vertraglich vereinbarten Mitteln, Verfahren, Zuständigkeiten und Planungen möglich ist.
- b. Die Kosten der Genehmigungen und der Abnahme trägt der Vertragspartner.
- c. gruppe20 sagt die kostenpflichtige Mitwirkung zu, soweit es dieser für die Einholung von Zustimmungen oder Genehmigungen bedarf. Verzögert der Vertragspartner die rechtzeitige Beistellung von benötigten Unterlagen, so ist gruppe20 von der Verantwortung für die Konsequenzen der verursachten Verzögerung entlastet.
- d. Erbringt gruppe20 aufgrund der nicht rechtzeitigen Beistellung von sich aus oder im Auftrag des Vertragspartners zusätzliche Aufwände (z.B. ungeplante Wochenend-Arbeiten, Nachtschichten, Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte), um die vertraglich vereinbarte Leistung noch vollständig oder zumindest bestmöglich zu erreichen, ist der Vertragspartner verpflichtet, gruppe20 die erbrachten zusätzlichen Aufwände zu erstatten.
- e. Die Nichterteilung etwaiger Genehmigungen berechtigt den Vertragspartner nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses, sofern nicht gruppe20 für die Nichterteilung verantwortlich ist.

### 2. Vorbereitung von Bühnen und Aufbauort

- a. Der Vertragspartner hat die Eignung des Aufbauorts für die Erreichung des Vertragszwecks, insbesondere hinsichtlich durch gruppe20 aufzustellendes, zu errichtendes, aufzubauendes oder zu betreibendes Equipment, sicherzustellen. gruppe20 ist nicht verpflichtet, einen Aufbauort vor Durchführung des Vertrages auf seine Eignung zu überprüfen. gruppe20 schuldet die Erbringung einer Leistung bei einem üblichen Aufbauort ohne Erschwernisse im Sinne des untenstehenden Absatzes b.
- b. Der Aufstellungsort für Bühnen muss insbesondere ebenerdig und mit festem Untergrund sein, so dass für die jeweilige Bühne die notwendigen Punktbelastungen statisch möglich und sichergestellt sind. Der Aufstellungsort der Bühne darf nicht auf Dachkonstruktionen oder Dächern von Tiefgaragen vorgegeben werden, es sei denn, dass hierfür auf Kosten des Vertragspartners ein statisches Gutachten eingeholt und gruppe20 eine Ausfertigung überlassen wurde.
- c. Verzögert sich der Aufbau aus Gründen die gruppe20 nicht zu vertreten hat, so hat der Vertragspartner dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen.
- d. Erfolgt die Installation des Equipments in verschmutzter Umgebung, so muss der Vertragspartner etwaige resultierende Kosten für die fachmännische Reinigung und/oder Wartung tragen. Sofern möglich bietet gruppe20 die fachmännische Reinigung oder Wartung selbst an oder behält sie sich - bei Vorliegen besonderer Umstände - mit entsprechender Kostenersparnis für den Vertragspartner vor.
- e. Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass Rasen oder ähnlicher weicher Untergrund durch Arbeiten mit schwerem Gerät (z.B. LKW, Radlader) im Rahmen der

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden

Für Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts / öffentlich-rechtliches Sondervermögen

Seite 12 von 21 - Stand: Januar 2023



Produktion Schaden nehmen kann und stellt gruppe20 von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, gruppe20 hätte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

### 3. Helfer

- a. Der Vertragspartner stellt termingerecht die vereinbarte Anzahl von Helfern zur Unterstützung der gruppe20. Die Helfer des Vertragspartners sind durch diesen sorgfältig auf Eignung hin auszuwählen und vor Ort einzuweisen. Die Helfer sind Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners und unterstehen seinen Weisungen. Stellt der Vertragspartner mehrere Helfer, so hat er eine verantwortliche Person als Ansprechpartner zu benennen.
- b. Soweit der Vertragspartner die Helfer im Rahmen des Gesetzes über die Überlassung von Arbeitnehmern (AÜG) gruppe20 zur Verfügung stellt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Überlässt der Vertragspartner Arbeitnehmer im Sinne des AÜG ohne die dafür erforderliche Erlaubnis, so stellt er gruppe20 von allen Ansprüchen frei, die gruppe20 durch das Fehlen der Erlaubnis entstehen.
- c. Der Vertragspartner ist für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich.
- d. Die Helfer müssen jederzeit absolut nüchtern und körperlich in der Lage sein, die erforderlichen Aufgaben zu übernehmen.
- e. Falls die Helfer nicht oder nicht termingerecht erscheinen oder die Helfer körperlich den Anforderungen nicht entsprechen, ist gruppe20 berechtigt, fremde oder eigene Hilfskräfte als Ersatzpersonal einzusetzen. Die Kosten, die durch die Hinzuziehung des Ersatzpersonals entstehen, trägt der Vertragspartner. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt gruppe20 unbenommen.
- f. Der Vertragspartner unterrichtet die Helfer bezüglich der Gefahrenlage beim Aufbau von Bühnen, dem Betrieb von elektrischen Anlagen, und weiteren relevanten Produktionsumstände, stattet die Helfer mit der notwendigen Sicherheitsausrüstung aus, und führt Unterweisungen der Helfer in die anzuwendenden Sicherheitsvorschriften durch.
- g. Die Helfer sind keine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von gruppe20, sofern sie nicht ausdrücklich auf Wunsch von gruppe20 dazu bestellt und angefordert werden.
- h. Der Vertragspartner stellt gruppe20 von etwaigen Ersatzansprüchen frei, die ein oder mehrere Helfer des Vertragspartners gegen gruppe20 geltend machen, sofern nicht gruppe20 im Verhältnis zu dem oder den Helfern unmittelbar schadenersatzpflichtig ist.

### 4. Strom/Zu- und Abfahrt

- a. gruppe20 benennt in ihrem Angebot den erforderlichen Strombedarf, den der Vertragspartner auf eigene Kosten während der gesamten Vertragszeit zu decken hat. Der Vertragspartner ist verantwortlich und stellt gruppe20 von allen Ansprüchen Dritter frei, sofern ein Schaden durch mangelhafte oder zu geringe Stromzufuhr entsteht.
- b. Während der Vertragslaufzeit, insbesondere in den Phasen des Aufbaus, Abbaus und Betriebs, besonders für die Dauer der Veranstaltung, sorgt der Vertragspartner für ausreichende Beleuchtung und stellt mindestens 230V/16A-Schuko-Anschlüsse kostenfrei und für jeden Bühnenplatz und/oder räumlich getrennten Ort für die Baubeleuchtung, an dem gruppe20 vertragsgemäß tätig ist, zur Verfügung.
- c. Der Vertragspartner hat ausreichende Zufahrts-, Park-, Aufenthalts und Abfahrtsmöglichkeiten für das eingesetzte Personal und Equipment zu gewährleisten. Er hat außerdem zu gewährleisten, dass auch bei Anlieferungen durch größere LKW die notwendigen Fluchtwege und Rettungszufahrten nicht beeinträchtigt werden bzw. ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für die Zeit der Veranstaltung bzw. bei Anwesenheit von Besuchern oder Kunden.

### 5. Sicherung/Beschädigung/Verlust/Missbrauch und Haftpflicht

- a. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Equipment von gruppe20 jederzeit ausreichend zu bewachen und vor Diebstahl, Beschädigungen, Missbrauch und ähnlichem zu schützen.
- b. Bei Projekten, die länger als einen Tag andauern, sind die Räumlichkeiten (indoor), in denen gruppe20 das benötigte Equipment lagert, abzuschließen bzw. bei Open-Air-Projekten jedenfalls eine Nachtwache zu bestellen und ein Sicherheitszaun zu errichten. Sind Umstände bekannt oder ist mit solchen zu rechnen, die eine besondere Gefährdung mit sich bringen (beispielsweise die Anwesenheit von Kinder; starker Alkoholkonsum des Publikums; erhöhte Kriminalität in der Nachbarschaft; tatsächliche oder mögliche Einstufung des Projekts nach polizeiordnungsrechtlichen Grundsätzen als gefährlich oder gefährdet), so hat der Vertragspartner entsprechende Sicherheitsvorkehrungen auf eigene Kosten und eigene Verantwortung zu treffen, die auch das Equipment von gruppe20 und dessen Beschäftigten und Gehilfen sowie deren Eigentum/Wertgegenstände umfassen.
- c. Der Vertragspartner haftet gegenüber gruppe20 für Verlust oder Beschädigungen oder Missbrauch. Die Haftung des Vertragspartners ist ausgeschlossen, wenn und soweit der Verlust, die Beschädigungen oder der Missbrauch aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit von gruppe20 oder der Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen von gruppe20 entstanden sind. Im Falle des Untergangs der Sache ist der Vertragspartner verpflichtet, den Wiederbeschaffungswert nebst Beschaffungskosten zu ersetzen.
- d. Das Equipment ist durch gruppe20 haftpflichtversichert. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Schäden am Equipment der gruppe20 unverzüglich gruppe20 mitzuteilen. Sollte aufgrund einer verspäteten oder nicht sachgerechten Mitteilung die Einstandspflicht der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sein, ist gruppe20 der ursprünglich haftpflichtversicherte Schaden durch den Vertragspartner zu ersetzen.

### 6. Audio-, Video- und Fotoaufnahmen

- a. Für den Fall, dass gruppe20 mit der Erstellung von Audio-, Video- und Fotoaufnahmen beauftragt ist, stellt der Vertragspartner sicher, die erforderlichen datenschutz-, urheber- und markenrechtlichen Vereinbarungen zur Erstellung solcher Aufnahmen mit Betroffenen zu schließen und die gesetzlich vorgesehenen Hinweise und Belehrungen vorzunehmen.
- b. Die an den vorstehend bezeichneten Aufnahmen entstehenden Urheberrechte liegen bei gruppe20. Sämtliche Nutzungsrechte hieran für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten räumt gruppe20 ausschließlich und ohne inhaltliche, räumliche oder zeitliche Beschränkung vollumfänglich dem Vertragspartner ein, sofern im jeweiligen Auftrag keine anderslautenden Nutzungen vereinbart wurden. gruppe20 hat Anspruch auf Nennung ihres Namens als Urheber in Form eines geeigneten Vermerks.
- c. Der Vertragspartner stellt gruppe20 von jeglichen Ansprüchen frei, die aufgrund der Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit der Erstellung von Audio- und Video- und Fotoaufnahmen geltend gemacht werden. Dies gilt auch für die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

### 7. Arbeitsschutzbestimmungen

Der Vertragspartner wird gruppe20 mitteilen, ob es einzuhalten Arbeitsschutzbestimmungen gibt. Dies beinhaltet auch betriebsinterne Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Gleichzeitig wird der Vertragspartner einen Ansprechpartner mitteilen. Sofern Schutzausrüstung im Sinne des PSA-BV (Persönliche Schutzausrüstung – Benutzungsverordnung) erforderlich ist, wird der Vertragspartner auf

das Erfordernis hinweisen. In diesem Falle wird der Vertragspartner gruppe20 unterweisen und die entsprechende Ausrüstung kostenfrei zur Verfügung stellen.

## 8. Lärmschutzvorschriften

- a. gruppe20 weist den Vertragspartner darauf hin, dass die entsprechenden Lärmschutzvorschriften einzuhalten sind.
- b. Übernimmt gruppe20 die Produktion, so bietet gruppe20 zusätzlich Lärmschutzvorrichtungen an. Nimmt der Vertragspartner diese nicht an, so stellt er gruppe20 von allen Ansprüchen Dritter frei, die gruppe20 aufgrund von Lärmschutzverstößen in Anspruch nehmen.
- c. gruppe20 ist – außer bei Inanspruchnahme der von gruppe20 angebotenen Lärmschutzvorrichtungen durch den Vertragspartner – nicht verantwortlich, wenn aufgrund polizeilicher oder behördlicher Anordnung aufgrund von Verletzung von Lärmschutzvorschriften die Veranstaltung abgebrochen oder die Vertragsdauer verkürzt werden muss. Ein solcher Abbruch berechtigt den Vertragspartner nicht zur Kündigung des Vertrages.
- d. Wird ein Dritter durch Verstoß gegen die Lärmschutzvorschriften verletzt oder sonst geschädigt, stellt der Vertragspartner gruppe20 bei einer Inanspruchnahme durch den Dritten frei, sofern nicht gruppe20 mit der Einhaltung der Lärmschutzvorschriften beauftragt war. Dies gilt auch und insbesondere, wenn der Vertragspartner die Vorgaben Dritter, insbesondere der auftretenden Künstler, befolgt, diese Vorgaben aber nicht in Einklang mit den rechtlichen Vorschriften stehen. Der Vertragspartner muss alle Beteiligten auf die Einhaltung der Vorschriften hin belehren und die Einhaltung im Zweifelsfalle durchsetzen.

## § 14 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

1. Der Vertragspartner kann im Streitfall nur aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Darüber hinaus sind sämtliche Zurückbehaltungsrechte – gleich aus welchem Rechtsverhältnis – gegenüber gruppe20 ausgeschlossen.
2. Der Vertragspartner ist nur mit unbestrittenen und /oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung berechtigt.
3. Die Rechte des Vertragspartners sind nur mit Zustimmung von gruppe20 abtretbar.

## § 15 Gewährleistung

### 1. Gewährleistung bei Verkauf

- a. Der Verkauf gebrauchter Waren erfolgt „gekauft wie besichtigt“ und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsrechte und Garantien. Ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche. Diese richten sich nach den Regelungen in § 16 der AGB.
- b. Der Vertragspartner hat unverzüglich nach Erhalt der Ware zu prüfen, ob diese von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit ist. Erkennbare Mängel an den Waren sind gruppe20 unverzüglich, spätestens aber nach 5 Werktagen, nicht erkennbare Mängel unverzüglich, ebenfalls spätestens 5 Werktage nach Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Kommt der Vertragspartner dieser Obliegenheit nicht nach, gilt die Lieferung als genehmigt.
- c. Soweit ein Mangel an der Neu-Ware vorliegt, ist der Vertragspartner berechtigt, nach seiner Wahl und nach Setzung einer angemessenen Frist Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Sofern die Nacherfüllung im Sinne des § 440 S. 2 BGB fehlschlägt, ist der Vertragspartner nach

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden

Für Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts / öffentlich-rechtliches Sondervermögen

Seite 15 von 21 - Stand: Januar 2023



seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Dies gilt auch, wenn gruppe20 die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Vertragspartner nur ein Minderungsrecht zu.

- d. Etwaige Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zum Zwecke der Nacherfüllung trägt gruppe20 nicht, soweit diese sich erhöhen, weil die Lieferumstände sich im Vergleich zur Beauftragung geändert haben.
- e. Außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden verjähren die Gewährleistungsansprüche bezüglich aller von gruppe20 gelieferten Neu-Waren, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb eines Jahres. Die Frist beginnt mit dem in § 199 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
- f. Mängelgewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhaften oder nachlässigen Gebrauch, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Montage oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Ferner bestehen Sachmängelansprüche nicht, wenn der Vertragspartner die sich insbesondere aus der Betriebsanleitung ergebenden Vorschriften über die Bedienung, Wartung und Überprüfung sowie Pflege der Ware nicht befolgt hat.
- g. Werden vom Vertragspartner oder Dritten unsachgemäß Reparatur- und/ oder Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an der Ware vorgenommen, so bestehen für diese Ware und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelgewährleistungsansprüche.
- h. Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs im Sinne von § 444 BGB richten sich die Rechte des Vertragspartners ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 2. Gewährleistung bei Erbringung von Gewerken/ Produktionen

- a. gruppe20 leistet für die vereinbarte Beschaffenheit gem. § 4 Abs. 5 – ausgenommen sind unerhebliche Abweichungen – dadurch Gewähr, dass diese nach ihrer Wahl und nach Setzung einer angemessenen Frist durch den Vertragspartner ein mangelfreies Produkt nachliefert oder den mangelhaften Zustand beseitigen kann. Entscheidet sich gruppe20 für eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels, hat der Vertragspartner weitere Gewährleistungsrechte erst, wenn die Beseitigung des Mangels zweimal fehlgeschlagen ist. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als der Mangel und die Vertretungspflicht von gruppe20 feststehen und nachgewiesen sind.
- b. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Vertragspartner grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachen des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Vertragspartner kein Rücktrittsrecht zu.
- c. Gewährleistungsansprüche bezüglich aller von gruppe20 erbrachten Gewerke/ Produktionen verjähren, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von einem Jahr. Sie erlöschen jedoch vorzeitig, sobald durch den Vertragspartner Reparaturversuche oder Veränderungen vorgenommen werden bzw.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden

Für Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts / öffentlich-rechtliches Sondervermögen

Seite 16 von 21 - Stand: Januar 2023



Betriebsanweisungen nicht befolgt werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag des Gefahrübergangs. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Sonstige Verjährungsvorschriften dieser Bedingungen bleiben hiervon unberührt.

### 3. Gewährleistung bei Miete/ Leihe

- a. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Miet-/Leihgegenstand bei Übergabe an ihn auf Vollständigkeit sowie innerhalb von 2 Werktagen auf Mangelfreiheit zu untersuchen. Etwaige fehlende Geräte oder Mängel sind gruppe20 unverzüglich nach ihrem Entdecken anzuzeigen.
- b. Hat der Vertragspartner einen Mangel nicht erkannt oder tritt dieser erst später auf, ist der Vertragspartner verpflichtet, diesen Mangel gruppe20 unverzüglich anzuzeigen und gruppe20 zur Beseitigung des Mangels aufzufordern. Soweit der Vertragspartner dieser Anzeigepflicht nicht nachkommt und gruppe20 infolgedessen keine Abhilfe schaffen kann, ist der Vertragspartner nicht berechtigt Gewährleistungsansprüche nach § 536 und § 536a Absatz 1 BGB geltend zu machen.
- c. Soweit der Mangel an dem Miet-/Leihgegenstand auch nach einer versuchten Abhilfe seitens gruppe20 noch vorliegt, ist der Vertragspartner berechtigt, den Mietpreis zu mindern. Dies gilt auch, wenn gruppe20 die Mängelbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert.
- d. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Vertragspartner nur ein Minderungsrecht zu.
- e. Der Vertragspartner kann den Vertrag nur kündigen, wenn er gruppe20 vorab eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist.
- f. Das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs nach § 536a Absatz 1 BGB richtet sich nach den Regelungen in § 16 der AGB.
- g. Bei einer Anmietung einer Vielzahl von Geräten und Gegenständen ist der Vertragspartner zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstands nur berechtigt, wenn die Miet-/ Leihgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgeräte in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.
- h. Ist ein Bedienungsfehler für einen auftretenden Mangel ursächlich oder mitursächlich, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.



### § 16 Haftung

1. Alle Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund gegen gruppe20 sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aufgrund Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf.
2. Im Falle leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet gruppe20 auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Bei grobfahrlässiger Pflichtverletzung durch gruppe20 haftet gruppe20 ebenfalls nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Die Einschränkungen der Absätze 2 und 3 gelten im gleichen Umfang auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer von gruppe20.
5. Die sich aus den Absätzen 1 bis 4 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist und gruppe20 den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Equipments oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen hat. Das gleiche gilt, soweit die Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Beschaffenheit des Equipments getroffen haben. Die Haftung gemäß gesetzlich zwingender Haftungstatbestände, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
6. Für alle Ansprüche aus Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung, die gegen gruppe20 geltend gemacht werden – außer in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder der Übernahme des Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht – gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem in § 199 Absatz 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit sonst gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend festgelegt ist. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
7. gruppe20 haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere Aufruhr, Kriegs-, Terror-, oder Naturereignisse, Epidemien, Pandemien wie Covid19 und damit einhergehender Behinderungen des Transports, insbesondere des Seetransports, sowie anderweitiger Verkehrsstörungen oder durch sonstige nicht von die zu vertretende Vorkommnisse eintreten; hierzu gehören auch z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland.

### § 17 Stornogebühren bei Kündigung

1. Erklärt der Vertragspartner aus Gründen, die gruppe20 nicht zu vertreten hat, nicht am Vertrag festhalten zu wollen (Bsp. Abbestellung) oder erklärt gruppe20 die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, so schuldet der Vertragspartner die Zahlung in folgender Höhe:
  - a. bei Miete
    - 50 % der vereinbarten Mietzahlung ab 28 Kalendertagen bis 15 Kalendertage vor Mietbeginn
    - 75 % der vereinbarten Mietzahlung ab 14 Kalendertagen bis 8 Kalendertage vor Mietbeginn
    - 100 % der vereinbarten Mietzahlung ab 7 Kalendertagen vor Mietbeginn
  - b. bei Dienstleistungen und bei Erbringung von Gewerken/ Produktionen
    - 75 % der vereinbarten Vergütung ab 42 Kalendertagen bis 29 Kalendertage vor Vertragsbeginn
    - 100 % der vereinbarten Vergütung ab 28 Kalendertagen vor Vertragsbeginn
2. Etwaige auf die Zahlung anzurechnende Ersparnisse von gruppe20 oder Einnahmen von gruppe20 durch anderweitige Beauftragung der seitens des Vertragspartners abbestellten Leistungen sind von der geschuldeten Zahlung nach Absatz 1 abzuziehen.
3. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass gruppe20 durch die Kündigung nach § 17 Absatz 1 ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. gruppe20 bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens gegen entsprechenden Nachweis ebenfalls ausdrücklich vorbehalten.
4. gruppe20 kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Vertragspartners wesentlich verschlechtert hat, z.B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird.
5. Der Vertragspartner ist auch dann zur Zahlung der Vergütung gemäß Abs. 1 verpflichtet, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die gruppe20 nicht zu vertreten hat, abgesagt, abgebrochen oder zeitlich verkürzt wird. Dies gilt auch, wenn dies auf Grund des Fehlens einer vom Vertragspartner einzuholenden Genehmigung, schlechten Wetters, Absage eines Künstlers, mangelndem Publikumsinteresse oder ähnlichem erfolgt.

### § 18 Schutz des geistigen Eigentums

1. gruppe20 gewährleistet, Inhaber der gewerblichen Schutzrechte, einschließlich der Schutzrechte an vertraulichen Informationen, technischem Knowhow und anderen Geschäftsgeheimnissen, (i) Computerprogramme, (Quell-)Codes, Datenbanken etc. („Software“), (ii) sowie den entsprechenden Materialien, Dokumentationen und Informationen („Dokumentation“), welches sie im Rahmen ihrer Leistungserbringung einsetzt („geschütztes Material“), zu sein oder sofern gruppe20 nicht selbst Inhaber der gewerblichen Schutzrechte ist, das erforderliche nicht-ausschließliche und übertragbare Nutzungsrecht innehat.
2. Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, erhält der Vertragspartner ein nicht-ausschließliches und nicht-übertragbares Recht, das geschützte Material in dem zum vereinbarten Gebrauch erforderlichen Umfang zu nutzen.
3. Alle Rechte, die gruppe20 bei einem Projekt vor Beginn hält und/oder im Weiteren bei dessen Vorbereitung oder Durchführung oder danach erwirbt, verbleiben bei gruppe20. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Konzeptes eines Projektes oder einzelner oder mehrerer Teile hiervon. Diese Regelung gilt auch dann, wenn es zu keinem Vertragsschluss mit dem Vertragspartner gekommen oder eine der Vertragsparteien von dem Vertrag zurückgetreten ist oder wenn der Vertrag auf andere Weise beendet wurde.
4. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die gruppe20 von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Benutzung der zur Verfügung gestellten Unterlagen, Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte nicht verletzt werden. Im Falle einer Schutzrechtsverletzung wird der Vertragspartner auf seine Kosten die schutzrechtsverletzenden Teile ändern oder austauschen oder die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Unterlagen vom berechtigten Dritten erwirken.
5. Bei von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Bildnissen versichert der Vertragspartner, dass insbesondere abgebildete Personen, Eigentümer oder sonstige Berechtigte von abgebildeten Objekten oder Gegenständen mit der Veröffentlichung einverstanden sind.
6. Zudem ist der Vertragspartner verpflichtet, zu prüfen, dass keine Rechte Dritter bestehen, die eine Nutzung der Bildnisse nach Absatz 5 einschränken oder ausschließen.
7. Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, erhält gruppe20 ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, die zur Verfügung gestellten Unterlagen in dem zum vertraglich vereinbarten Gebrauch erforderlichen Umfang zu nutzen.
8. Der Vertragspartner stellt gruppe20 von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Schutzrechtsverletzung der für gruppe20 gemäß § 18 Absatz 4 bis 7 zur Verfügung gestellten Unterlagen resultieren.
9. gruppe20 stellt den Vertragspartner von Schutzrechts-Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Rechtsverletzung nach § 18 Absatz 1 resultieren.

### § 19 Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich alle ihnen von der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen, insbesondere alle Angaben über Kundenbeziehungen und ihre Details, andere wesentliche Informationen wie z.B. Leistungsbeschreibungen, Produktspezifikationen, Informationen zu Produktprozessen und auch sonstige vertrauliche Informationen, die von den Parteien in schriftlicher oder anderer Form zur Verfügung gestellt und/oder offen gelegt werden, höchst vertraulich zu behandeln und zu schützen, beispielsweise durch die Einführung und Anwendung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen, und insbesondere nicht im geschäftlichen Verkehr und/oder zu Wettbewerbszwecken direkt oder indirekt zu verwenden und/oder im geschäftlichen Verkehr

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden

Für Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts / öffentlich-rechtliches Sondervermögen

Seite 20 von 21 - Stand: Januar 2023



und/oder zu Wettbewerbszwecken an Dritte weiterzuleiten und/oder Dritten anderweitig direkt oder indirekt selbst oder durch Dritte zur Kenntnis zu bringen.

2. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht für Informationen, die vor Beginn einer Zusammenarbeit der Vertragsparteien öffentlich bekannt sind (z.B. Veröffentlichungen in Medien), bei Erhalt der anderen Partei schon bekannt waren, von Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht einer Partei zugänglich gemacht werden, Kraft gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Verfügung oder richterlicher Anordnungen, insbesondere Urteile, bekannt gemacht werden müssen. Soweit sich eine Partei auf eine dieser Ausnahmetatbestände berufen will, ist sie dafür beweispflichtig.
3. Die Vertragsparteien werden alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzen oder die in sonstiger Weise mit vertraulichen Informationen im Sinne des § 19 Abs. 1 bestimmungsgemäß in Berührung kommen, zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend § 19 Abs. 1 verpflichten.
4. gruppe20 behält sich Nichteinhaltung von Regelungen gemäß § 19 durch den Vertragspartner die Geltendmachung von Ansprüchen vor.

### § 20 Schutz personenbezogener Daten

1. gruppe20 erhebt, verarbeitet und nutzt gemäß § 6 DS-GVO personenbezogene Daten des Vertragspartners. Darüber hinaus werden die Daten des Vertragspartners nur zum Zweck der zukünftigen Kundenbetreuung verwendet, wobei der Vertragspartner dem jederzeit widersprechen kann.
2. Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners werden lediglich im Rahmen der Vertragsabwicklung an andere Unternehmen (z.B. das mit der Lieferung beauftragte Transportunternehmen) weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Ansonsten erfolgt keine Verarbeitung oder Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte, ausgenommen im Falle gesetzlicher oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrung berechtigter Interessen von gruppe20.
3. Es gilt zusätzlich die gruppe20 Datenschutz-Erklärung (<https://www.gruppe-20.de/datenschutz>), in der die Rechte des Vertragspartners bezüglich des Schutzes seiner personenbezogenen Daten geregelt sind.
4. Der Vertragspartner kann sich bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten unentgeltlich an gruppe20 wenden.

### § 21 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages – auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen – für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
3. Entgegen einem etwaigen Grundsatz, wonach eine Salvatorische Erhaltungsklausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehren soll, soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden

Für Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts / öffentlich-rechtliches Sondervermögen

Seite 21 von 21 - Stand: Januar 2023



4. Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame/ nichtige/ undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

### § 22 Anwendbares Recht, Gerichtsstandsvereinbarung und Erfüllungsort

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Vertragspartner und gruppe20 aus und im Zusammenhang mit den AGB und mit einem Vertrag auf Basis der AGB gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), auch wenn der Vertragspartner seinen Wohn- oder Firmensitz im Ausland hat.
2. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften bleiben unberührt.
3. Die Vertragssprache ist deutsch, es sei denn die Parteien vereinbaren im Einzelfall eine andere Vertragssprache. In jedem Fall ist aber die deutsche Fassung dieser AGB maßgeblich. Eine anderssprachige Übersetzung dient lediglich der Information.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist Augsburg. gruppe20 ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.
5. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
6. Erfüllungsort ist der Sitz von gruppe20.